



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1484/2

A-6010 Innsbruck, am 16. Jänner 1992
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 151
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Justiz

Postfach 63
1016 W i e n

BEMIT GESETZENTWURF	
Zl.	05/19 01
Datum: 27. JAN. 1992	
Verteilt	28. Jan. 1992 <i>Postfach</i>

Dr. Biechl

Betreff: Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 7720/72-I 2/91 vom 3. Dezember 1991

Zum übersandten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 4:

In der 4. Zeile müßte es an Stelle "von ihr" richtig "von ihm" bzw. "vom Betreiber oder vom Verantwortlichen" und in der 5. Zeile an Stelle von "soweit sie dazu berechtigt ist" richtig "soweit sie dazu berechtigt sind", lauten.

Zu § 5:

Die Z. 1. sollte durch das Zitat " (§ 1311 ABGB)" ergänzt werden, da die höhere Gewalt nicht definiert ist und zu § 1311 ABGB eine umfangreiche Rechtsprechung vorliegt.

Zu den §§ 9 und 10:

Da im praktischen Betriebsgeschehen häufig eine vertragliche Geheimhaltungspflicht, insbesondere auf Grund von Lizenzverträgen auch pönale Verpflichtungen bestehen, können diese Bestimmungen zu besonderen Härtefällen führen.

Zu § 11:

Die im Abs. 1 Z. 2 vorgesehene Zuerkennung der Anspruchslegitimation für Umweltschadensanwälte erscheint sehr bedenklich. Der Landesumweltschadensanwalt ist nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, LGBI.Nr. 29/1991, als Organ sui generis des Landes eingerichtet, das ganz bestimmte, ihm vom Landesgesetzgeber zugewiesene Aufgaben zu besorgen hat. Die Organisation des Landesumweltschadensanwaltes einschließlich seiner Ausstattung mit Personal sowie Sach- und Geldmitteln ist dieser vorgegebenen Aufgabenstellung angepaßt.

Betrachtet nun der Bund den (Landes-)Umweltschadensanwalt mit weitergehenden Befugnissen, so greift er damit nicht unwesentlich in die bestehende, aufeinander abgestimmte Organisationsstruktur des Landes ein, abgesehen davon, daß die Befugnisse mit Auswirkungen für die Länder verbunden sein können, die nicht erwünscht sind: so ist für das Land mit einer unter Umständen großen Kostenbelastung zu rechnen, wenn der Umweltschadensanwalt gerichtlich Ansprüche nach den §§ 3 und 4 des Umweltschadenshaftungsgesetzes geltend macht und in solchen Prozessen unterliegen würde.

Die Zuerkennung der Anspruchslegitimation für Umweltschadensanwälte sollte daher entfallen.

Zu § 12:

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung (z.B. kein Abschluß einer Haftpflichtversicherung bzw. mangelnde Zahlung der entsprechenden Prämien) würde dazu führen, daß Schadenersatzpflichten nicht bzw. nicht in absehbarer Zeit erfüllt werden könnten. In manchen Fällen wäre es bei großen Schadenshöhen unter Umständen betriebswirtschaftlich günstig, das Risiko der Nichtversicherung bzw. Unterversicherung einzugehen. Die Verluste für Menschen, Sachen und Umwelt (vgl. §§ 2 und 3 des Entwurfes) würden so tendentiell "so-

- 3 -

zialisiert". Dies würde dem Ziel dieses Gesetzentwurfes nicht entsprechen (vgl. dazu Vorblatt Seite 1 bezüglich der Externalisierung der Kosten).

Das Nichteinhalten dieser Bestimmung sollte daher schon im Umwelthaftungsgesetz mit einer ausdrücklichen Sanktion etwa dahingehend, daß die mangelnde Deckungsvorsorge zur Verweigerung oder zum Entzug der Anlagengenehmigung führt, belegt werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Umwelthaftungsgesetzes, das am 1.1.1991 in Kraft getreten ist, verwiesen. Die Behörde kann danach den Betrieb zur Gänze oder teilweise einstellen, wenn die Deckungsvorsorge fehlt. Eine verpflichtende Deckungsvorsorge ohne behördliche Kontrolle erscheint jedenfalls nicht sinnvoll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesada